

heil. Orten, c. 16 Altardienst) behandelt. Die bei Benedict nicht wiederkehrenden Capitel der Masse I lassen sich in der gefundenen Anordnung bequem unterbringen: c. 10 hinter c. 1, c. 16. 17. 27. 33 bei den Priesterpflichten, hinter ihnen c. 11—13 (Klöster betreffend).

Dass das an die Spitze gestellte c. 25 der Statuten beginnt 'Adnuntient etiam presbyteri', stört nicht, da im vollständigen Original ein Capitel über die fides catholica¹ (wie bei Haito) vorangegangen sein wird.

Masse I würde also das Original X nicht vollständig, sondern im Excerpt, und nicht reihengetreu, sondern in veränderter Ordnung wiedergeben. Dagegen scheint der originale Wortlaut im Allgemeinen unverändert geblieben zu sein.

Hat Benedictus wirklich die ursprüngliche Reihenfolge festgehalten, so muss man schliessen, dass er nicht unmittelbar die Statuta benützt², vielmehr aus derselben Vorlage schöpft wie der Verfasser der Statuta bei der Aufnahme von Masse I.

Fragen wir endlich nach dem rechtlichen Charakter der in Masse I der Statuta enthaltenen Normen, so ist zu beachten, dass in c. 11. 12. 13. 16. 17³ Vorschriften für Bischöfe erlassen sind. Demnach müssen die Normen von einer den Bischöfen übergeordneten Autorität ausgehen, also mindestens von einer Provinzialsynode bzw. einem Erzbischof⁴.

Alles in allem dürfte die (anders geordnete und an Capiteln reichere) Vorlage von Masse I vielleicht zu bezeichnen sein als: Concilium incerti loci dioecesis Veson-tionensis(?) circa a. 800—840. — Dieses Concil wäre eine der Quellen des Benedictus Levita. —

Nach dem bisher Gesagten ergibt sich die Charakterisierung der sog. Statuta Bonifatii als Ganzen von selbst.

Wie sie uns vorliegen, sind sie höchst wahrscheinlich nicht einheitliche Bischofscapitel⁵ oder Synodalschlüsse⁶,

1) Vielleicht erhalten in Ben. 2, 162a. 2) Wofür auch die Nichtbenutzung von Masse II und III der Statuta bei Benedictus spricht. 3) Merkwürdigerweise lauter Stücke, die bei Benedictus nicht wiederkehren. Diese Erscheinung — und sie allein — könnte zu der Scheidung der Masse I in (synodale) Vorschriften für Bischöfe und (bischofliche) Vorschriften für Priester Anlass geben. Der Anlass ist jedoch vorläufig keineswegs ein zwingender. 4) Gegen eine National- oder kaiserliche Synode spricht der Inhalt (z. B. c. 36). 5) Die für ältere Capitula episcoporum bezeichnenden Merkmale treffen auf die Statuta als Ganzes